

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Dorfgemeinschaft Niederwalgern e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederwalgern und wird ins Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereines ist
  1. die Förderung von Familien, Jugend- und Altenhilfe
  2. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  3. die Förderung der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes
  4. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die dem Allgemeinwohl dienen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Pflege und Erhalt des heimatlichen Brauchtums
  2. Integration bereits bestehenden bürgerlichen Engagements
  3. Aufnahme von Kontakten zu anderen gemeinnützigen Vereinen zum Zweck des Meinungs- und Erfahrungsaustausches und gemeinsamer Aktivitäten
  4. Darstellung und Aufarbeitung der Geschichte Niederwalgerns und Erhalt der Dorfmitte als Treffpunkt
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit der Frist von einem Monat zum Quartalsende.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen mitzuteilen. Ausschlussgründe sind insbesondere vereinschädliches Verhalten, sowie ein Rückstand mit der Zahlung des Vereinsbeitrages von mindestens einem halben Jahr. Ist der Betroffene mit dem Ausschluss nicht einverstanden, hat der

Vorstand die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese kann den Ausschluss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.

d) mit Auflösung des Vereins.

(5) Eine Satzungsänderung berührt die bisher bestehenden Mitgliedschaften nicht, berechtigt die Mitglieder aber zu einer außerordentlichen Kündigung bis zum 15. April eines Jahres. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, setzt sich die Mitgliedschaft zu den Bedingungen der geänderten Satzung fort.

(6) Von den Mitgliedern werden personenbezogene Daten erhoben. Diese dienen ausschließlich der internen Kommunikation sowie dem Einzug der Beiträge. Daten werden an Dritte nicht weitergegeben - mit Ausnahme zur Beantragung öffentlicher Mittel - und nicht verkauft.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per elektronischem Versand bekanntgegeben.

## **§ 6 Haftung**

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich.

(2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

(3) Für Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges Verhalten von Vorstandsmitgliedern entstehen, bestehen keine Regressansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenführer/in und mindestens einem Beisitzer/in.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Vergütung in Höhe der gesetzlichen Ehrenamts pauschale gewährt werden. (§3 Nr. 26b EStG)

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins. Verwalten des Vereinsvermögens und Ausführen der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet, von der Mitgliederversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10 Eilentscheidungen**

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand.

Die getroffenen Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe für die Eilentscheidung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes widersprochen haben
- Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.
- Erlass einer Beitragsordnung.
- Die jährliche Ergebnisverwendung auf Vorschlag des Vorstands. Einzelheiten können durch die Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden notwendig. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 18 Jahren.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig möglich. Bei Gründung wird ein Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, berichten auf der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen

- bei Übergang in **einen** anderen gemeinnützigen Verein bzw. eine andere gemeinnützige Rechtsform zu übertragen
- bei Wegfall des Vereinszweckes zu gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Weimar-Niederwalgern zu verwenden.
- Sollte kein gemeinnütziger Verein vor Ort vorhanden sein, fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Niederwalgern

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder werden oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Mitglieder diejenige wirksame Bestimmung in gehöriger Form vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Mitglieder diejenige Bestimmung in gehöriger Form vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.01.2019 beschlossen. Die Änderungen in § 8(2), §11(3) und §11(6) wurden auf der Mitgliederversammlung am 23.09.2023 beschlossen.